

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 113

ausgegeben am 26. März 2020

---

## Verordnung vom 26. März 2020 über befristete Massnahmen im Bereich des Dienstrechts des Staatspersonals in Zusammen- hang mit dem Coronavirus (COVID-19)

Aufgrund von Art. 60 des Gesetzes vom 24. April 2008 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG), LGBL 2008 Nr. 144, verordnet die Regierung:

### Art. 1

#### *Gegenstand und Bezeichnungen*

1) Diese Verordnung legt befristete Massnahmen im Bereich des Dienstrechts des Staatspersonals in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) fest.

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

### Art. 2

#### *Normalarbeitszeit*

Als Normalarbeitszeit gilt abweichend von Art. 38 Abs. 1 StPV die Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Samstage, Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Tage sind ausgenommen.

## Art. 3

*Negative Zeitguthaben*

1) Liegt das Arbeitszeitkonto eines Angestellten unter der Grenze von -15 Stunden nach Art. 46 Abs. 3 StPV, so hat der Ausgleich der Zeitschulden am Ende des Kalenderjahres vorbehaltlich Abs. 2 zu erfolgen durch:

- a) eine entsprechende Lohnkürzung; oder
- b) eine Verrechnung mit Ferienguthaben.

2) Der Vorgesetzte kann anstelle der Ausgleichsmassnahmen nach Abs. 1 auch die Frist für den Abbau der Zeitschulden verlängern; die Verlängerung darf höchstens ein Kalenderjahr betragen.

3) Das negative Zeitguthaben des Arbeitszeitkontos darf die Grenze von -100 Stunden nicht überschreiten.

## Art. 4

*Inkrafttreten und Geltungsdauer*

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef